

Numerus Clausus Rechtsprechung
Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC

Medienberatung (TU Berlin) * Datum: 30.01.2002 - Spruchkörper: VG Berlin

Geschäftszeichen: VG 12 A 506.01

Schlagwörter: TU Berlin*Medienberatung*Streitwert 2.045,- Euro

Volltext:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.045,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO,
mit dem die Antragstellerin/der Antragsteller die vorläufige Zulassung zum Studium der Psychologie im 1. Fachsemester an der Antragsgegnerin vom Wintersemester 2001/02 an erreichen will, hat keinen Erfolg. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen zum Wintersemester 2001/02 vom 16. Mai 2001 (Amtl. Mitt. TUB Nr. 10/2001) die Zulassungszahl für das 1. Fachsemester im Studiengang Psychologie auf 101 festgesetzt und nach ihren Angaben vom 10. Dezember 2001 bereits 114 Studierende immatrikuliert. Bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist festzustellen, dass darüber hinaus keine weiteren Studienplätze zur Verfügung stehen.

Rechtliche Grundlagen für die von der Antragsgegnerin vorgenommenen Zulassungsbeschränkungen und die dem zugrundeliegende Kapazitätsermittlung

sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) vom 29.. Mai 2000 (GVBl. S. 327) sowie die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2001 (GVBl. S. 506).

Die von der Antragsgegnerin vorgelegte Kapazitätsberechnung hält der gerichtlichen Überprüfung zwar nicht in vollem Umfang stand. Im Ergebnis unschädlich ist dabei zunächst, dass die Kapazitätsunterlagen der Antragsgegner mit dem 7. September 2001 einen Berechnungstichtag ausweisen, an dem die Zulassungszahl bereits festgesetzt war. Dieser sachlogische Mangel - der Festsetzung muss die Berechnung vorangehen (vgl. § 5 Abs. 1 KapVO) - ist nämlich nicht berechnungsrelevant, da sowohl der Festsetzungszeitpunkt (16. Mai 2001) als auch der mitgeteilte Berechnungstichtag (7. September 2001) im Zeitraum des Sommersemesters 2001 liegen und die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität nach der KapVO semesterbezogen ist. Dieser Semesterbezug liegt erkennbar auch der von der Antragsgegnerin vorgelegten korrigierten Kapazitätsberechnung zugrunde. Die Bezugsgrößen der Berechnung sind nämlich nicht geändert worden. Daher ist davon auszugehen, dass das in dieser Neuberechnung ausgewiesene Datum (15. Oktober 2001) tatsächlich lediglich das Datum der Erstellung dieser Berechnung wiedergibt, nicht aber, wie dort fälschlich vermerkt ist, einen neuen Berechnungstichtag.

Entgegen dem Ansatz der Antragsgegnerin ist bei der Ermittlung des Gesamtlehrangebots ein Lehrangebot aus 37 verfügbaren Stellen (§§ 8, 9 KapVO) in Höhe von 192,7 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) zu Grunde zu legen.

Es ist dabei nach dem Stellenplan der Antragsgegnerin (Stand: 14. August 2001) zunächst auszugehen von einer Stellenausstattung mit 9 verfügbaren Stellen für Professoren mit einer Lehrverpflichtung von 8 LVS. Die Streichung einer Professorenstelle gegenüber dem vorangegangenen Berechnungszeitraum

Wintersemester 2000/2001 ist als kapazitätsrechtlich wirksam anzusehen. Nach den Erläuterungen der Antragsgegnerin vom 10. September 2001 beruht der Fortfall dieser Stelle auf dem vom Akademischen Senat am 26. März 1998 beschlossenen "Strukturplan der Technischen Universität Berlin gemäß § 9 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Berlin und der Technischen Universität Berlin" in Verbindung mit einem hierauf beruhenden Strukturverteilungsplan des Fachbereichs 7 der Antragsgegnerin vom 4. Januar 2000. Anlass dieser Strukturplanung waren die erheblichen Haushaltskürzungen, die der Antragsgegnerin durch das Land Berlin angesichts dessen schwieriger Haushaltslage und der notwendigen Neustrukturierung des Berliner Hochschulbereichs als Folge der Wiedervereinigung auferlegt wurden und die in dem gemäß Artikel II des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1997 - HStrG 1997 -) vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69) zwischen dem Land Berlin und der Antragsgegnerin im Mai 1997 geschlossenen Rahmenvertrag ihren Ausdruck fanden. Dieser Strukturplan trägt nach der Rechtsprechung der Kammer (vgl. zuletzt Beschluss vom 18. Januar 2001, VG 12 A 574.00 u.a.) den aus dem Kapazitätserschöpfungsgebot (Art. 12 Abs. 1 GG) resultierenden Anforderungen an einen rationalen und grundrechtskonformen Planungs- und Abwägungsprozess hinreichend Rechnung. Für das Fach Psychologie wurde nach diesem Strukturplan eine Stellenausstattung mit 7 Stellen für Hochschullehrer und insgesamt 21 Stellen für Akademische Mitarbeiter vorgesehen, die sich aus 8,5 Stellen Mindestausstattung, 9,5 Stellen Lehrausstattung und 3 Stellen Forschungsausstattung zusammensetzen (vgl. Strukturplan, Kap. II.2.5. und die Tabellarische Übersicht in Kap. IV.). Diesen Vorgaben des Strukturplanes trägt die Streichung der Professorenstelle von Prof. Jüttemann Rechnung und ist damit rechtlich nicht zu beanstanden.

Des Weiterem ist nach diesem Stellenplan der Antragsgegnerin von einer gegenüber dem Wintersemester 2000/2001 unveränderten Stellenausstattung mit 1 Oberassistenten (6 LVS), 1 Akademischen Rat (8 LVS), 4 Wissenschaftlichen Angestellten (8 LVS), 6 Wissenschaftlichen Assistenten (4 LVS) und 10 Wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Teilzeitbeschäftigung (2,67 LVS) sowie einer - gegenüber dem vorangegangenen Berechnungszeitraum veränderten -

Ausstattung mit 6 Wissenschaft- lichen Mitarbeitern mit Vollzeitbeschäftigung (4 LVS) auszugehen.

Das für jede dieser Stellen angesetzte Lehrdeputat entspricht den Vorgaben in § 5 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) in der Fassung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74) und ist daher nicht zu beanstanden. Die Reduzierung der Lehrverpflichtung der Professoren Harloff und Wilpert von jeweils 4 LVS ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben in § 9 Abs. 2 KapVO i. V. m. § 9 ff. LVVO nicht als kapazitätsrechtlich wirksam anzuerkennen. Diese Deputatsreduzierungen sind nach den von der Antragsgegnerin eingereichten Unterlagen von der Dienstbehörde bislang - trotz mittlerweile fortgeschrittenen Semesters - nicht genehmigt worden. Eine solche Genehmigung ist jedoch zur Verminderung der Regellehrverpflichtung im Rahmen des Dienstrechts (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KapVO) erforderlich, da weder bei der Wahl zum Vizepräsidenten (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 LVVO) noch im Falle einer Krankheit 11 automatisch eine Verminderung der Regellehrverpflichtung eintritt. Mangels Vorliegen der entsprechenden Bescheide, in denen die jeweilige Lehrdeputatsminderung geregelt ist, verbietet sich demnach eine Anwendung der Regelung in § 5 Abs. 2 KapVO, wonach wesentliche Änderungen der Daten, die bereits vor Beginn des Berechnungszeitraumes oder vor einem Vergabetermin erkennbar sind, bei der Kapazitätsberechnung berücksichtigt werden sollen.

Das Lehrangebot aus verfügbaren Stellen erhöht sich durch das anzurechnende sogenannte fiktive Lehrangebot, das dadurch entstanden ist, dass die Antragsgegnerin in der Vergangenheit durch kapazitätsrechtlich unzulässige Stellenstreichungen und -veränderungen eine Verminderung ihres Lehrangebots bewirkt hat, welches nach dem Gebot erschöpfender Kapazitätsauslastung auszugleichen ist. Im Wintersemester 2000/01 ging die Kammer von einem kapazitätsrechtlich noch nicht ausgeglichenen fiktiven Lehrangebot von 10 LVS aus (vgl. Beschluss der Kammer vom 18. Januar 2001, VG 12 A 574.00 u.a. -). Für die vorliegende Kapazitätsberechnung hat die Antragsgegnerin nicht glaubhaft gemacht, dass auch diejenigen Stellen, aus denen das fiktive Lehrangebot herrührt, in den Abwägungsprozess einbezogen worden sind. Aus

dem von dem Akademischen Senat der Antragsgegnerin am 26. März 1998 beschlossenen "Strukturplan der Technischen Universität Berlin gemäß § 9 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Berlin und der Technischen Universität" geht ein solcher Planungs- und Abwägungsprozess ebenso wenig hervor wie aus dem hierauf beruhenden Strukturverteilungsplan des Fachbereichs 7 der Antragsgegnerin vom 4. Januar 2000. Wie die Kammer zuletzt in ihrem Beschluss vom 18. Januar 2001 (VG 12 A 574.00 u.a.) ausführlich dargestellt hat, war diese Strukturplanung auf eine zukünftige Reduzierung der Ausstattung der Lehrereinheit Psychologie gerichtet. Von der Reduzierung "fiktiver" Stellen ist dort weder direkt noch indirekt die Rede. Einer solchen Einbeziehung auch des fiktiven Lehrangebotes in den Planungs- und Abwägungsprozess des Akademischen Senats hätte es jedoch bedurft, um eine Verminderung des Lehrangebotes aus fiktiven Stellen zu rechtfertigen. Der von der Antragsgegnerin eingereichte Vermerk des ehemaligen persönlichen Referenten der Vizepräsidenten und jetzigen Kapazitätsbeauftragten der Antragsgegnerin vom 15. Oktober 2001, wonach der dem Strukturplan zugrundeliegende "Abwägungsprozess in der Lehrereinheit Psychologie ... auch die Stellenstreichungen der vergangenen Jahre (berücksichtigte)", ist demgegenüber schon deshalb nicht aussagekräftig, weil Stellenstreichungen nicht zwangsläufig mit der Erkenntnis fiktiver Stellen durch die Rechtsprechung einhergehen, im Gegenteil grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Hochschule sich bei Stellenstreichungen an Art. 12 GG orientiert und ihren Planungs- und Abwägungsvorgang kapazitätsrechtlich wirksam ausübt.

Das Lehrangebot aus faktisch und fiktiv verfügbaren Stellen beträgt im Ergebnis folglich $(192,7 + 10 =) 202,7$ LVS. Dieses Lehrangebot ist gemäß § 10 Satz 1 KapVO um die Lehrauftragsstunden zu erhöhen, die der Lehrereinheit in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern, also im Sommersemester 2000 und Wintersemester 2000/2001 im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Unberücksichtigt bleiben dabei nach § 10 Satz 2 KapVO die Lehrauftragsstunden, die aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind, d. h. solche Lehraufträge, die zur Vertretung vakanter Stellen oder als Ausgleich für das fiktive Lehrangebot vergeben worden sind.

Für das Wintersemester 2000/01 sind nach der Aufstellung der Antragsgegnerin zunächst drei Lehraufträge mit einem Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden (SWS) anzusetzen, die nach § 10 Satz 4 KapVO in Deputatsstunden umzurechnen sind. Der von der Antragsgegnerin gewählte Anrechnungsfaktor von 0,5 für die berufspraktischen Vertiefungskurse, die mit Praktika vergleichbar sind, ist bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden, so dass insgesamt 6 Deputatsstunden kapazitätsrechtlich zu berücksichtigen sind (Lehraufträge der Dozenten Büscher, Wiesweg und Bruns). Zusätzlich sind ferner 3,3 Lehrdeputatsstunden anzurechnen, die sich letztlich aus der kapazitätsrechtlich nicht anzuerkennenden Lehrdeputatsreduzierung für Prof. Dr. Harloff ergeben: Nach den Angaben der Antragsgegnerin sind die Lehraufträge der Dozenten Lindner, Gottwald und Hinding im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden als Ersatz für die vakante Stelle Graf (Stellennummer 0007742-0730-2/3IIa, 06) und als Ersatz für die Lehrdeputatsverminderung Harloff vergeben worden. Kapazitätsrechtlich unberücksichtigt können dabei nach § 10 Satz 2 KapVO nur diejenigen Lehraufträge bleiben, die als Ersatz für die vakante 2/3-Stelle vergeben worden sind, mithin Lehraufträge im Umfang von 2,7 LVS. Die restlichen 3,3 Semesterwochenstunden ($6 \text{ LVS} - 2,7 \text{ LVS} = 3,3 \text{ LVS}$) müssen hingegen mit in die Berechnung einbezogen werden. Bezüglich der übrigen Lehraufträge sind hingegen die Angaben der Antragsgegnerin zugrunde zu legen, wonach diese zur Vertretung unbesetzter Stellen vergeben worden sind. Die Lehrveranstaltungsstunden der Dozenten Rieskamp und Schöbel sind nach der Regelung in § 10 S. 3 KapVO nicht in die Berechnung einzubeziehen. Nach dieser Vorschrift sind Lehrleistungen, die Personal außeruniversitärer Forschungseinrichtungen freiwillig und unentgeltlich übernimmt, nicht kapazitätserhöhend. So liegt der Fall hier. Beide Dozenten sind Mitglieder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen. Herr Rieskamp ist nach den Angaben der Antragsgegnerin Mitarbeiter des Max-Planck-Institutes, Herr Schöbel Mitarbeiter in einem Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, dessen Projektträger die Gesellschaft für Reaktor- und Anlagensicherheit ist. Beide Dozenten sind der Antragsgegnerin gegenüber nicht dienstverpflichtet und erhalten für ihre Lehrauftragsstunden keine

Vergütung. Im Hinblick auf das Ziel der Kapazitätsermittlung, die erschöpfende Nutzung der vorhandenen, mit öffentlichen Mitteln bereitgestellten Ausbildungskapazitäten sicherzustellen (vgl. hierzu Bahro, Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage 1994, Vorbem. zur KapVO Rdnr. 1), zweifelt die Kammer bei der im einstweiligen Anordnungsverfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung nicht an der Rechtmäßigkeit dieser Vorschrift, auch nicht im Hinblick auf das Gebot der erschöpfenden Kapazitätsnutzung (vgl. hierzu ebenda Rdnr. 7 zu § 10 KapVO; Rdnr. 7f. zu Art. 7 des Staatsvertrages). Denn bei Lehrauftragsstunden, die von § 10 Satz 3 KapVO erfasst werden, handelt es sich nicht um von der Universität mit Universitätsmitteln zur Verfügung gestellte Ausbildungskapazitäten. Für das Wintersemester 2000/2001 sind folglich Lehraufträge im Umfang von 9,3 LVS in die Berechnung einzubeziehen.

Für das Sommersemester 2000 sind zunächst ebenfalls drei Lehraufträge für berufspraktische Vertiefungskurse von je 4 SWS mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5, mithin im Umfang von 6 Deputatsstunden, kapazitätsrechtlich zu berücksichtigen (Lehraufträge Nr. 6, 7 und 8 der Dozenten Ludwig, Bruns und Merzhäuser). Darüber hinaus sind jedoch auch die Lehraufträge mit den Nummern 1 - 5 und 11 mit einem Gesamtvolumen von 12 SWS in die Berechnung einzubeziehen. Der Ansatz der Antragsgegnerin, diese Lehraufträge als Ersatz für die im Bereich der klinischen Psychologie weggefallenen Stellen außer Betracht zu lassen, geht fehl. Soweit sich die Antragsgegnerin dabei auf den Wegfall der Stelle Nr. 0032937 - 1130 - C 3, 02 (ehemals Jaeggi) bezieht, geht bereits aus dem Beschluss der Kammer vom 28. Februar 2000, VG 12 A 1139.99 u.a., hervor, dass diese Stelle wirksam weggefallen und somit kapazitätsrechtlich nicht mehr zu berücksichtigen ist. Sie ist daher nicht als unbesetzte Stelle im Sinne des § 10 Abs. 2 KapVO anzusehen (siehe auch Beschluss der Kammer vom 18. Januar 2001, VG 12 A 574.00 u.a.). Soweit die Antragsgegnerin darüber hinaus die Nichtberücksichtigung von Lehraufträgen ohne konkreten Stellenbezug allein im Hinblick auf das Fachgebiet zu rechtfertigen versucht, für welches der Lehrauftrag vergeben wurde, ist ihr entgegenzuhalten, dass die KapVO für ein solches Vorgehen keine Grundlage bietet. Bezüglich der übrigen Lehraufträge sind hingegen die Angaben der

Antragsgegnerin zugrunde zu legen, wonach diese zur Vertretung unbesetzter Stellen vergeben worden sind. Das Gesamtvolumen der für das Sommersemester 2001 einzubeziehenden Lehraufträge beläuft sich demnach auf 18 LVS.

Somit haben in den Vorsemestern im Durchschnitt ($9,3 + 18 = 27,3 : 2 =$) 13,65 in die Kapazitätsberechnung einzubeziehende Lehrauftragsstunden zur Verfügung gestanden. Darüber hinaus gab es im Wintersemester 2000/2001 nach Angaben der Antragsgegnerin Titellehre im Umfang von 1 SWS, die analog § 10 KapVO wie ein Lehrauftrag zu berücksichtigen ist. Dementsprechend ist von einem Gesamtlehrangebot von $202,7 \text{ LVS} + 13,65 + (1:2) = 216,85 \text{ LVS}$ auszugehen.

Entgegen dem Ansatz der Antragsgegnerin kommt eine Reduzierung dieses Lehrangebots aufgrund eines Dienstleistungsbedarfs im Sinne des § 11 KapVO - wenn überhaupt - nur in eingeschränktem Umfang in Betracht. Soweit die Lehrereinheit Psychologie Lehrveranstaltungen für Fächer anbietet, die nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen weder Pflicht- noch Wahlpflichtveranstaltungen der nicht zugeordneten Studiengänge sind (dies betrifft die Studiengänge Informationstechnik im Maschinenwesen und Elektrotechnik), ist ein solcher Dienstleistungsexport schon deshalb nicht kapazitätsrechtlich zu berücksichtigen, weil sie die entsprechenden Veranstaltungen nicht im Sinne des § 11 Abs. 1 KapVO "zu erbringen hat". Die Verpflichtung einer Lehrereinheit, Lehrveranstaltungsstunden für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen, kann nämlich nur auf der Studien- und Prüfungsordnung des nicht zugeordneten Studienganges beruhen. In der betreffenden Studienordnung ist darzustellen, welche Lehrveranstaltung in welchem Umfang für die Erreichung des Studienziels oder auch nur eines Studienabschnitts erforderlich sind (vgl. Bahro, Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 1994, § 11 KapVO, Rn 1). Eine derartige Erforderlichkeit ist demnach für Pflicht- und Wahlpflichtfächer anzuerkennen, nicht aber für bloße Wahlfächer. Die Kammer verkennt dabei nicht die besondere Situation der Lehrereinheit Psychologie an der Technischen Universität, deren Lehrangebot nach dem Strukturplan nur im Hinblick auf die zukünftige Erbringung von Serviceleistungen für ingenieurwissenschaftliche Fächer aufrecht erhalten werden sollte (vgl. Strukturplan, Abschnitt II.2.5). Die

Antragsgegnerin bzw. die bei ihr gebildeten Fachbereichsräte hätten es jedoch in der Hand, durch eine Änderung der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsordnungen dem Lehrangebot der Lehrereinheit Psychologie den entsprechenden Stellenwert einzuräumen. Soweit die Antragsgegnerin für den Studiengang Maschinenbau Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich erbringt (vgl. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 6 der Studienordnung für das Grund- und Hauptstudium des Studiengangs Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau und Produktionstechnik (FB 11) der Technischen Universität Berlin vom 15. Mai 1997, Abl. TU 1997, S. 174 f.; im folg. Studienordnung genannt), kann für den hier zugrundezulegenden Berechnungszeitraum dahinstehen, ob diese Veranstaltung als erforderlicher Dienstleistungsexport im Sinne des § 11 KapVO anzusehen ist. Denn selbst unter Nichtberücksichtigung des insoweit von der Antragsgegnerin rechnerisch richtig errechneten Dienstleistungsbedarfes von 1,6146 LVS ist im Ergebnis kein weiterer Studienplatz zu vergeben.

Dem so errechneten Gesamtlehrangebot von 216,85 ist die Lehrnachfrage gegenüberzustellen, wobei der in Deputatsstunden gemessene Aufwand, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in diesem Studiengang erforderlich ist, durch den Curricularnormwert zum Ausdruck gebracht wird (§ 13 Abs. 1 KapVO). Dieser Wert ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. I g 2 KapVO für den Studiengang Psychologie mit 4,0 anzusetzen. Gemäß § 13 Abs. 4 KapVO ist dieser Nachfragewert um den Anteil zu verringern, zu dem andere Lehrereinheiten am Ausbildungsangebot für Psychologiestudenten beteiligt sind (sog. Curricularfremdanteil). Ausgehend von einer ab dem Wintersemester 1996/97 (Jahreszulassungen) anzusetzenden Gruppengröße für Vorlesungen von durchschnittlich 150 Studenten errechnet sich auf der Grundlage des von der Antragsgegnerin vorgelegten Studienplans ein Gesamt-Curricularwert von 4,5067; davon entfällt ein Wert von 0,0934 auf das nichtpsychologische Fach (4 SWS Vorlesung mit der Gruppengröße 150, 2 SWS Seminar mit der Gruppengröße 30). Dieser Fremdanteil entspricht bezogen auf den vorgeschriebenen Curricularnormwert von 4,0 einem Anteil von 0,0829, so dass ein Curculareigenanteil von $(4,0 - 0,0829 =) 3,9171$ verbleibt (vgl. zur Berechnung den Beschluss der Kammer vom 19. November 1996 - VG 12 A 556.96 -).

Mithin errechnet sich eine jährliche Aufnahmekapazität von $(216,85 \times 2 = 433,7 : 3,9171 =) 110,71$ d. h. aufgerundet 111 Studienplätzen.

Diese Studienanfängerzahl ist nicht durch eine Schwundquote zu erhöhen. Eine Erhöhung dieser Basiszahl kommt nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 KapVO nur dann in Betracht (und ist nach § 16 KapVO vorzunehmen), wenn das Lehrpersonal eine Entlastung von Lehraufgaben durch Studienabbruch, Fach- oder Hochschulwechsel von Studenten in höheren Fachsemestern (Schwundquote) erfährt. Zweck des Schwundausgleichs ist es, Lehrangebot, das wegen der genannten Umstände in höheren Fachsemestern nicht ausgeschöpft wird, durch eine Erhöhung der Aufnahmekapazität im Anfangssemester zu "nutzen", wobei die Austauschbarkeit aller im Studienverlauf nachgefragten Lehre fingiert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. November 1987, BVerwG 7 C 103.86 u. a., Buchholz 421.21 Nr. 35). Eine solche Nutzung nicht ausgeschöpfter Kapazitäten ist dann ausgeschlossen, wenn es kein ungenutztes Lehrangebot gibt, dessen "Aktivierung" das Kapazitätserschöpfungsgebot verlangen würde (vgl. Beschluss des OVG Berlin vom 6. September 2000, OVG 5 NC 5.00). Nach den von der Antragsgegnerin vorgelegten Studentenverlaufsstatistiken lässt sich ein solches ungenutztes Lehrangebot der Lehrereinheit Psychologie nicht feststellen. Der errechneten Kapazität von 111 Studenten stehen nach den vorgelegten Statistiken insgesamt mehr nicht beurlaubte oder im Aufbaustudium befindliche (vgl. hierzu Beschluss des OVG Berlin vom 3. Juli 1995 - OVG 7 S 170.94 [Architektur, TU Berlin, Wintersemester 1994/1995]) Studenten gegenüber, als zur Erschöpfung der errechneten Kapazität notwendig wären. Eine zahlenmäßige Verminderung einzelner Zulassungssemester-Jahrgänge (Kohorten), die nach den eingereichten Statistiken unzweifelhaft gegeben ist, entlastet dementsprechend das Lehrpersonal nicht, da es sich insoweit lediglich um den Abbau einer Überkapazität handelt, der das Lehrpersonal nicht im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 3 KapVO entlastet. Die Kapazität, deren Erschöpfung sichergestellt werden soll, ist nämlich bereits bei einer durchschnittlichen Studierendenzahl von 4 mal 111 Studenten ausgeschöpft. Daher erscheint die Überprüfung der Schwundprognose der Antragsgegnerin durch die Berechnung der Schwundquote nach dem sog. Hamburger-Modell (vgl. hierzu Bahro, a.a.O., § 16 KapVO, Rdnr. 2 f.) für den

hier zugrundelegenden Berechnungszeitraum im Hinblick auf die rein quantitative Betrachtungsweise einzelner Kohorten nicht geeignet, eine Entlastung im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr. 3 KapVO festzustellen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kammer durch die "zulassungs-freundliche" Berechnung der Antragsgegnerin, die ihrer Kapazitätsberechnung eine Schwundquote entsprechend dem Hamburger Modell zugrundegelegt hat, nicht gehindert ist, diese Berechnung zugunsten der Antragsgegnerin zu korrigieren. Da Studienbewerber (nur) einen Anspruch darauf haben, dass die festgesetzte Zulassungszahl nicht niedriger ist, als es die KapVO und das verfassungsrechtliche Kapazitätserschöpfungsgebot verlangen, ist die Kammer nicht gehindert, auch "kapazitätsfreundliche" Fehler bei den einzelnen Ansätzen der Berechnung der Antragsgegnerin zu korrigieren (vgl. Beschluss des OVG Berlin vom 6. September 2000, OVG 5 NC 5.00 unter Bezug auf OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Februar 1996 - 10 N 7287/95 u. a.).

Über die festgesetzte Zulassungszahl von 101 stehen dementsprechend 10 Studienplätze zur Verfügung. Da aber die Antragsgegnerin tatsächlich bereits 114 Studienanfänger immatrikuliert hat, ist ihre Aufnahmekapazität erschöpft. Es ist somit kein Studienplatz mehr vorhanden, den die Antragstellerin/der Antragsteller beanspruchen könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung über den Wert des Verfahrensgegenstandes beruht auf den §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:

Schröder Erckens Grigolet



Numerus Clausus Infozentrum

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de